

hat sein Herz darauf gerichtet und seine Gesinnungen zum Besten geläutert“; während er לעת מצא in ψ 32, 6 mit ררשו ה' בהמצא (Jes. 55, 6) zusammenstellt, sowie IE in der ersten Erklärung. Wir gehen also auch hier nicht fehl, wenn wir die zweite Erklärung IE's als Entlehnung von JK ansehen.

6. Zu המרו את רוחו (ψ 106, 33) theilt DK im Commentar z. St. im Namen seines Vaters die Erklärung mit, dass רוחו sich auf Mosche beziehe, den die Kinder Israel durch ihren Ungehorsam verbittert hätten. IE zu St. bemerkt in der ersten Erklärung, dass es sich auf Gott beziehe, שב אל השם, während er dann bemerkt: ויתכן דיות רוחו רוח משה. Im Commentar zu Num. 11, 20 streift er bei Besprechung der Psalmenstelle diese Erklärung und widerspricht derselben.

7. Im Namen von JK berichtet DK im Wörterbuch, dass מרחו הפעם (ψ 107, 30) aufzufassen ist = גבול הפעם, indem das Wort מרח, ebenso wie in לא חזו ימיו (Hiob 24, 1) auf das arabische כאו „begrenzen“ zurückzuführen ist. Während nun IE in dem in Rom im Jahre 1140 verfassten Hiob-Commentar ¹⁾ z. St. מרחו mit ראו „sehen“ wiedergiebt, bemerkt er zu ψ 107, 30: מרחו כמו גבול וכמיהו לא חזו ימיו (Hiob 24, 1) פירושו לא גבולו ימיו המעם לא לא חזו ימיו ישיגו לדעת כוח ימיו.

(Schluss folgt.)

Die Gemeindeverfassung von Kremsier.

Von

Dr. Frankl-Grün.

(Fortsetzung.)

Der in der Gemeinde stets mächtig hervortretende Trieb zur selbstständigen Gestaltung äusserte sich auch in eigenthümlichen Bräuchen, welche durch die lange Dauer ihrer Gültigkeit dieselbe Kraft hatten, wie die geschriebenen Gesetze.“ (Krochmal a. a. O. Nr. 2). Sie war so gut eingerichtet und organisiert, dass schon im Jahre 1689 eine Steuerordnung sowohl „für den activen, als auch für den passiven Handel, für Kauf und Verkauf der Waren oder treibendem Geld-Negotia“ eingeführt war.

Es bestanden sogar „Gewohnheitsrechte für Kaufleute“, (Minhag Hassochrim Wehattagarim), in denen die Höhe der Abgaben für jedes abgewickelte Geschäft und Einkommen festgesetzt war, (Krochmal, a. a. O. Nr. 10). Im f. b. Archiv hat sich folgender sogenannter Berdon (Abschlag von Handlungen)

erhalten, den wir wegen seines culturhistorischen und national-ökonomischen Interesses hier folgen lassen:

Jüdischer Berdon de anno 1689.

Heunt zu Endgessezten dato des 1689ten Jahres Ist Von Vns Landt Rabinen, Richtern, Bürgermeistern, Geschwornen Vnd der gantzen jüdischen Gemeinde der Fürstl. Bischöfl. Residenz Statt Crembsir nachfolgender Berdon gleich wie bey anderen Gemeinden in dem Lande gebräuchlich, Bis auf Ihrer Hochfürstl. Gnaden vnseres gnädigsten Fürsten und Herrn Gnädige ratification abgeredet, geschlossen Vnd zu Papir Verfasset worden, auff Mass und weyss wie folget:

1. Welche unterschiedliche Waare einkaufen sollten nach Proportion von jedem Gulden, soviel entrichten, dass von jed. 100 fl. 36 kr. Einkommen erlöst werden. Hingegen aber, wenn er solche Waaren verstechet, ist er schuldig zu jed. Hundert zu geben einen Halben Wiener.

2.^{do} Von allen Juwelen und Perlen, so für baares Geld erkaufte werden, ebenfalls von jedem Gulden so viel entrichtet werden, dass von Hundert Gulden 36 kr. eingenommen und verperdonirt werden.

So aber von einem etwas auf revantaze genommen wird, steht demselben frei, ob er von solchen Waren gleich als er Sie genommen den Berdon richten will und gibt damals von jedem Gulden einen Heller.

Im Falle aber er warten will, bis dass solches verkauft wird, von jedem Gulden 1 kr. und sodann von dem Gewinne von jedem Gulden 1 Groschen.

Da aber einer ein lediges Gut, als da sind ungefasste Steine erkaufte und lässt daraus Ringe oder anderes Geschmeide verfassen, ist er schuldig von jedem Gulden zu geben 2 Wiener.

Ist das ledige Gut aber schon einmal in Berdon verzollt worden, so darf er nichts mehr erlegen als 1 Wiener. Dergleichen, wenn man von Gold oder Silber Geschirr machen lässt von jedem Gulden 2 Wiener.

3. Wenn auch einer Juwelen gegen andere Juwelen oder Perlen verstecken thut, ist er für diesmal schuldig von jedem Gulden zu entrichten . . . 1 Heller.

So er aber seine Juwelen oder Perlen auf anderes unterschiedliches Gut verstechet, es sei Silber oder Gold, bleibt er ein weeg als den andern schuldig den Berdon (so wie oben ausgesetzt ist) zu erlegen.

Item, wenn einer einen Ring oder Perlen und anderes dergleichen Geschmeide — und sein baares Geld hirsusetzen

soll, wird er schuldig sein, was das baare Geld betreffen thut, von jedem Gulden 1 Wiener.

4. Wenn ein Jude von einem fremden Orte (so nicht aus Mähren ist) mit unterschiedlichen Waren anhero kommen möchte, solle derselbe aus dem Gelde, so er vor die Wahren gelöset, von jedem Gulden geben 1½ Wiener. Auch wenn sich treffen möchte, dass ein Ausländer (wie oben vermeldet) etwas von Juwelen, Perlen, Geschmeide, ganzes Silber anhero bringen möchte, solle er von jeden gelösten Hundert zu erlegen schuldig sein per Cento 30 kr. und solches unter der Gemein, aber auf dem Land verkauft. Was aber Ihre hochfürstlichen Gnaden zugebracht wird, ist keineswegs dem Berdon unterworfen, wie solches auch im geringsten nicht præsumiret wird, noch verlangt werden soll, noch kann. Sollte aber der oben fremde Jude von hier einen hiesigen Juden mit sich nehmen in andere Städte, Dörfer oder wohin es auch sei, soll derselbe fremde Jude von dem Gelösten schuldig sein per Cento . . . 15 kr.

5. Juden, sie seien her von wo sie wollen, welche in die fürstliche Münz Silber zum Verkauf bringen, sollen nichts schuldig sein zu erlegen. Sollten sie aber mit anderen Leuten dergleichen was handeln, sollen sie davon, was sie einhandeln, von jeden Gulden zu geben schuldig sein 1 Wiener.

6. Selbige Juden, die das unterhandeln in Ehestand Anspruch und Vergleichs-Geldern und dergleichen andern, die da möchten Geld prosperiren ohne Ausgabe des ihrigen baaren Geldes, sollen von jedem Gulden des Gewinnes erlegen 3 kr.

7^{mo} Rechtsprecher oder Juristen, so ihre Mühe über einen halben Gulden ihres Einkommens ist, geben von jedem Gulden 3 kr. nichts aber davon, was unter einem halben Gulden ist.

8. Wenn einer allhier von einem Fremden Waren einkauft, er sei von wannen er will, soll er erlegen von seinem gewiss ausgesetzten Gewinn von jedem Gulden 3 kr.

9. Die Juden, welche ihr Geld nach Leipzig und Breslau mitgeben, um Waren einzukaufen, sollen ohne Reutten, was jeglichen sein Gulden kosten möchte, was aber darüber der Nutzen ist, sind die Fremden schuldig von jeden Gulden 3 kr., die aber nach Crumbs oder Bränn und dergleichen Orte reisen, denn das Fuhrlohn reutten, und was von demselben übrig bleibt, sollen geben von jedem Gulden 3 kr.

10. Wenn ein fremder Jude mit allhiesigen Juden correspondirt, er soll ihm gewisse Waren einkaufen, und gibt ihm für seine Mühewaltung einen Profit, ist er schuldig von jedem nutzenden Gulden zu geben 3 kr.

11. Demnach sich auch etliche Juden allhier befinden, die da Pferd und Wagen haben, also sollen sie schuldig sein, den Wert des Pferdes zu sagen, was es kostet, und sodann von jedem Gulden gleich zu erlegen 1 kr.

Ebenfalls auch wenn einer ein Pferd sich selber hält, soll er den Wert dessen sagen und von jedem Gulden entrichten 1 kr.

12. Die Ross-Tauscher, welche mit den Pferden handeln und jewenn für ein Pferd ein mehreres einhandeln, sollen das eingehandelte Pferd selbst schätzen, und sodann von jedem Gulden erlegen $\frac{1}{2}$ kr.

Wenn er aber sein Pferd verhandelt und bekommt es von Geld auf, von jeden Gulden $1\frac{1}{2}$ kr.

13. Wer da Geld ausleiht auf Interesse, soll er die einkommenden Interessen zusammenrechnen und alsdann von jedem Gulden erlegen 3 kr.

Item wenn einer Geld wegleiht und gibt einen Zuschlag von Waren auf, und schlägt ihm dieselbe hoch an, soll er rechnen, was die Waren in barem Gelde wert wären und sodann von den übrigen, was die Waren wert sind, von jedem Gulden geben 3 kr. Derjenige aber, so die Waren empfängt, von jedem Gulden 1 Wiener.

14. Die Fleischhacker sollen alles zusammenrechnen, was sie sowohl zu Hause bei ihnen als auch bei den Christen und auch in den Fasten zusammen schlachten, und von dem Gewinn von jedem Gulden geben 3 kr.

15. Gleichergestalten Schneider, was sie mit ihren Gesellen verdienen, sollen den Lohn der Gesellen abrechnen und von dem übrigen von jedem Gulden erlegen 3 kr.

16. Branntweinbestandsinhabern in den Dörfern steht bei der Gemeinde mit ihnen sich zu vergleichen, oder ja mit dem Berdon einzuschliessen.

17. Dieselbigen Juden, die da für Wein, Bier und Brautweinschenken gedungen werden sollen, geben von ihrem Lohne von jedem Gulden 3 kr.

18. Item dieselben, welche ihre Häuser oder Zimmer und Ställe, wie auch Sessel in der Schul dem andern verdingen von jedem Gulden $1\frac{1}{2}$ kr.

19. Glaser, Strumpfstricker, Knopfmacher, Posamentirer und Kürschner, was sie ihrem Handwerk einkaufen, von jedem Gulden 1 kr. Was aber die Kürschner in ganzen Rauchfellwerken, Stücken und die Knopfmacher von Seiden verkaufen, davon von jedem Gulden 1 Wiener.

20. Weil jegliche hiesige Juden mit den Juden, die da den Branntweinschank in Dörfern in Bestand haben, ein Gespannschaft auf Gewinn oder Verlust machen, und hierzu Geld einlegen, sind sie schuldig, von selbigen Geld, so in der Gespannschaft liegt, von jedem Gulden zu geben 1 Wiener. Wenn aber der allhiesige Jude von einem andern einen gewissen Nutzen hat, von jedem Gulden soll erlegen nämlich 3 kr.

21. Die da Wein einkaufen, geben vom Gulden 1 Wiener.

22. Die Leutb, so ihre Kinder verheirathen und dieselben allhier verbleiben, dürfen nichts von den Heiratsgeldern erlegen; so die Verheirateten aber anderwärts von hier begeben wollten, sollen sie schuldig sein, von jedem Hundert des verheirateten Gutes zu erlegen 45 kr.

23. Alldieweilen auch allhiesige Juden unterschiedliches Vieh zum Aushalten in die Dorfschaften geben, so werden sie schuldig sein zu entrichten jährlich, u. z.

Anfangs von jedem Schaf	1	kr.
Von einem Kalbe	1	„
Von einer Kuh oder Ochsen	4 $\frac{1}{2}$	„
Von einem abgespanten Kalb	3	„

24. Von den schon allhier dato gegenwärtigen Waren (wie sie auch Namen haben mögen) soll dermalen noch nichts entrichtet werden, gleich aber von der Stund an, als der Berdon publicirt wird, sind alle Waren, die allhero gebracht werden an Berdon Schuldigermessen zu richten.

25. Die Ereuthung von Berdon soll alle $\frac{1}{4}$ Jahre unausbleiblich vorgenommen werden, da aber der Berdon von der Handelschaft nicht so viel eintreffen sollte, wie die Anlage gemacht ist, so ist ein jedweder schuldig den Abgang zu erlegen. Im Falle aber ein mehreres durch den Berdon als durch die Anlage sollte einkommen, verbleibt solches in Cassa.

26. Zu der Berdon-Cassa sollen nachfolgende Deputirte sein als: Josef Mayer, Bürgermeister, Joachim Wolf, Abraham Daniel, Berdonschreiber, und wenn einer von den Deputirten verreisen oder abgehen sollte, so soll einer von den Geschworenen aus der Gemeinde anstatt seiner sitzen.

27. Die Berdon-Casse aber soll stehen in der jüdischen Gemeindestube, und sollen dazu gemacht werden, drei Schlosser mit drei Schlüsseln, deren einer beim Rabbiner, der andere bei dem Judenrichter und der dritte bei dem Deputirten verbleiben soll.

28. Die Deputirten sind schuldig, alle Freitag Nachmittags bis der Sabbath eintritt, bei der Casse zu sitzen und zu em-

pfangen von jedem den Berdon, und sodann alles gebührend aufzuschreiben.

29. Ein jedweder ist schuldig sein Berdon alle Freitag abzurichten, so man aber zu spät kommt, soll dennoch derselbe gleich am Sonntag entrichtet werden. Im Falle auch einer am Sonntag nicht zu Hause wäre, so ist dennoch die Schuldigkeit, solches bei den Deputirten oder bei dem Berdonsschreiber anzumelden, alsdann den künftigen Freitag den Berdon zu entrichten.

30. Im Falle aber einer den höchsten Bann von Berdon übertreten mochte, und die Deputirten nach der Reuthung bei einem den andern solches vermerken, sind sie schuldig dieses zu publiciren in der Schul vor allen, und auf die absonderliche schwarze Tafel seinen Namen aufzuschreiben, mit Vermeldung, dass er den höchsten Bann übertreten habe, und sodann ihn zu strafen und von ihm einzufordern von jedem Groschen drei Groschen und das Geld in die Cassa einzulegen, die Straf aber ausser der gnädigsten Obrigkeit anbeuor verbleibt.

31. So auch etwann treffen möchte, dass die Juden nicht alles (so in denen Teutsch verfassten Berdonspuncten Begriffen) verstehen möchten, oder sollte auch etwas neues vorkommen wegen des Berdons, sind sie schuldig vor dem Rabbiner, Richter und Bürgermeister und den Beisitzern, die den Berdon aufgesetzt haben, sich anzumelden, damit von ihnen der höchste Bann nicht übertreten werde.

32. Da auch einer von dem andern erfahren sollte, dass er Waren eingekauft oder eingehandelt und davon den Berdon nicht entrichtet, ist er dieses bei den Deputirten anzumelden schuldig, damit ihn dieselben bestrafen können. Und soll auf alle oben gemeldeten puncta in der Schul der höchste Bann gegeben werden, auch derselbige, so etwas Verdächtiges gegen den Bann aussuchen, soll er von Gott dem Allmächtigen in den Bann bestraft sein.

Zu mehrerer Urkunde hat sich der Landesrabbiner, Richter, Bürgermeister und Geschworene unterschrieben, auch ihre Petschaft vorgedruckt.

So geschehen Crembsir den 26. Januari A° 1689. Demnach aber dieser obstehende Berdon Ihrer fürstlichen Gnaden unsern gnädigsten Herrn gehorsamst eingereicht, und um dessen gnädige Genehmigung und Bekräftigung gebeten worden Hochgedacht Ihre fürstl. Gnaden auch demselben reiflichen überlegt und gnädig befunden, dass selbiger nicht widerrechtlich, sondern der Billigkeit nach eingereicht sein; als thuen

dieselbe hiermit solchen Berdon gnädig genehm halten und bestätigen. Urkunde dero Hofkanzlei gewöhnliche Fertigung.

Gegeben Crembsir den 3. Februari A° 1689.

Fürstl. Bischöfl. Olmützt. Hof Canzlei

(L. S.)

Elias Isidorus Schmid.

Demnach der hochwürdigste hochgeborene Fürst und Herr Herr Carolus von Gottes Gnaden Bischof zu Olmütz, Herzog, des heil. böhm. Reichs Fürst¹⁾ cet.

Obwohl gegen diesen Berdon viele Beschwerden einliefen, da er in einer Zeit gemacht wurde, wo Handelschaft und Gewerbetreiben stark in Flor gewesen, behauptete er sich dennoch lange²⁾ und erhielt eine wesentliche Erweiterung in der Gemeindeverfassung vom Jahre 1708, (§ 106—108, 137, 178), durch welche die genannte alte Ordnung ausser Kraft gesetzt wurde. Durch das Aufhören ihrer Giltigkeit aber ist sie bis auf einige bei Krochmal (a. a. O. Nr. 24, 102) erhaltene Fragmente aus Mangel an Beachtung verloren gegangen. Veranlassung zur Erneuerung gab wohl nebst der fortgeschrittenen geistigen Entwicklung und dem ausgedehnten Geschäftsverkehr das in diesem Jahre von Herzog Carl III. ertheilte umfangreiche Privilegium, welches eine ganze Umgestaltung in das Gemeindeleben brachte. Unter anderen tief eingreifenden Reformen, welche dasselbe bewirkte, wurde am 10. März und 20. Mai dieses Jahres die Anlegung eines jüdischen Grund- und Kirchenväter-Buches angeordnet, „worin alle bisherigen und in Zukunft erbauten und erkauften Häuser und Schulsessel ordentlich eingetragen werden sollen mit allen Klauseln, die solche Kraft und Macht und Beglaubigung in Allem und Jedem haben, als wenn es vor den vornehmsten Juristen geschehen wäre.“

Solche vielseitige, über alle Zweige des Gemeindewesens ausgebreitete Veränderungen legten das Bedürfniss nach einer neuen jüd. Stadtpolizei-Ordnung nahe, „welche vermöge hochobrigkeitlichen Befehls durch dazu verordnete Vorsteher als

¹⁾ Der Text stimmt mit dem Original, nur in der Schreibweise weicht vorstehende Abschrift an einigen Stellen ab.

²⁾ In einer am 2. December 1752 von der Kaiserin Maria Theresia für die Juden Mährens zur Einhebung der Contribution (90000 fl) gegebenen Norma wird der Nikolsburger Pardon als Richtschnur für alle Gemeinden festgesetzt. (§ 14.) Er umfasst 25, mit dem hiesigen Berdon in manchem gleiche §§. Beider Prototyp waren die „Tikune Pardon“ von Prag (1654), die § 106 der jüd. Stadtpolizei erwähnt werden. Die Etymologie des Wortes Berdon, Pardon, ist nicht sicher. Nach Perles a. a. O., S. 58. 68 wäre es aus dem poln. Parodline herzuleiten.

Simon Rys, Markus Abraham, Simon Munk, Abraham Aussee, und Joachim Wolf auf 6 Jahre und nicht weniger aufgezeichnet und ins Werk gestellt und endlich, wenn es der Gemeinde beliebig, nach verflossenen 6 Jahren ferner dabei zu bleiben anheim gestellt werde“.

Die jüdische Polizei-Ordnung zerfällt in 5 Abschnitte: „Von Talmud Thora Vättern, Jerusalem-Gelder, Schulsachen. Von der Anlag, die Verneuerung des Judenrichters“ und enthält 200 Paragraphe, die sich weitläufig über alle damaligen Vorkommnisse in der Gemeinde ergehen. Die wichtigsten, den Anfang, die Mitte und den Schluss der ganzen Ordnung bildenden Bestimmungen über den Unterricht sollen wegen ihres gegenwärtig noch pädagogischen Werthes in ihrem Wortlaute angeführt werden¹⁾.

Der Anfang der Weisheit ist Gottesfurcht.

Von Talmud Thora Vättern und wie sich die mit Verdingung der armen Kinder zur Lehre zu verhalten haben. [Wir haben beschlossen:]

1. Alle Osterfeste sollen von den Gerichten 2 T. T. Väter erhalten werden, welche der Armen Leute Kinder (die sorgfältig behandelt werden müssen, weil von ihnen die Lehre ausgeht

¹⁾ Die Eintheilung hält sich an die der 311 Statuten, welche ebenfalls dem ersten Abschnitte „Die Säule der Lehre“ das Motto aus Spr. 1, 7 voransetzen. Dasselbe haben auch die Beschlüsse der in Kremsier im Jahre 1681 und 1694 tagenden Synoden. Die der Letzteren haben noch die Worte „Der Thoraunterricht wiegt alle guten Werke auf“ aus Pea 1, 1. Ueber das Original unserer Thekanot, welches jetzt im Besitze der jüd. theol. Lehranstalt in Wien ist, berichtet Rabb. David Oppenheim in der Neuzeit Jhrg. 1863 Nr. 6. Es schliesst mit der am 17. Ab 1807 erfolgten Bestätigung der Statuten vom Rabbiner Salomon Jomtob, den hebräischen Unterschriften der Baale Thekanot, der Verfasser derselben, und mit einem Inhaltsverzeichnisse. Meiner Arbeit lag eine im f. b. Archiv vorhandene Copie zu Grunde, deren Abweichungen vom Original ich einklammerte. Dieselbe ist nach einer Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Lechner, dem ich die Abschrift der jüd. Stadt-Polizei sowohl als des Berdons verdanke, an vielen Stellen mit Wachs betropft, was für ihre öftere Benützung spricht. Diese dürfte bei den bischöflichen Entscheidungen bis nahezu 1848 zur Anwendung gekommen sein. Erst im Jahre 1850 nahm die Gemeinde einen Anlauf zum Entwurfe einer neuen Verfassung, die aber nicht zur Ausführung kam. § 6 derselben ordnet das Verhältniss des Vorstehers der T. T., dem der administrative Theil zugewiesen ist, zum Rabbiner, der zunächst berufen ist, den religiösen Unterricht zu beaufsichtigen, eine pädagogische Theorie, die auch nach § 5 der neuen Statuten, sowohl in der hiesigen als auch in den derzeit von mir vertretenen Gemeinden Hollerschau und Kojetein zum Ausdrucke kommt.

(Tr. Nedarim 81.), zu den Schulmeistern verweisen sollen zur Lehre anzudringen und überantworten, jedoch solche Männer, welche gelehrt (die Kinder verhören) und verstehen können, dass die Schulmeister die Kinder recht instruiren und lehren; auch damit die Schulmeister ein Fleiss anwenden, das Einsehen haben sollen. Dieses Amt ist wie kein Amt unter andern Ämtern, wenn er gleich wirklich in einem stehe, anzurechnen [darf er doch T. T.-Vater sein.]

2. Dergleichen T. T. Väter sollen verhalten werden, welche über Feld keine Handlung führen und stets zu Hause bleiben. diese sollen alle Freitag mit einer Püxe von Haus zu Haus und in ein jegliches Gewölbe gehen und das Almosen fleissig einsammeln, im Falle, dass einer von ihnen nicht zu Hause wäre, so kann er einen andern bestellen, welcher das Almosen in die Büxen einfordert und solle demselben aus der Büxen ein Groschen zum Lohne gefolget werden.

3. Alle Wochen soll dieses Gefälle aus dieser Büxe fleissig abgezählt und in ein Buch eingetragen hernach in ein dazu gehörige Kastel das Geld verwahrt werden. Dieses Kastel soll bei einem T. T. V. verbleiben und die andern davon den Schlüssel haben; auch werden sie alle Sonntag, welche am Sabbath bei den Zehngebot dahin ein Almosen zu geben versprochen, einfordern und in besagtes Kastl verwahren und in das Buch ordentlich eintragen.

4. Und dieweilen diese wöchentliche Almoseneinforderung zur Verdingung armer Kinder nicht erkleckt, also haben wir anerkannt, dass man den Tag vor dem langen Fasttag und einen Tag vor Osterfeiertag von einem jeglichen, der da in die Anlag 1 fl. soviel $\frac{1}{2}$ kr. durch die Schulklopfer mit aller Execution einfordern d. i. zwei Mal des Jahres wie oben gemeldet, auch alle die am Schabbes 7. und am Feiertag 5. in den letzt genannten Tag vorkommende Zehngebot-Verchrung die Hälfte von diesem Gelde der Talmud-Thora zugestellt, wie nicht weniger was alle Jahre von dem Spitalgelde übrigbleibt, soll ebenfalls dahingeben und verrechnet werden.

5. Weilen aber zu dieser Einforderung (s. § 48) ein ordentliches Buch aufgerichtet und die Empfänger und Ausgaben hierin richtig belegeet, wenn also wieder neue Thora Väter erwählt, haben sie ohne Nachfrage der Gerichten, das Geld, was sie geübrigt, den neuen zu übergeben, und auf das, was sie übergeben, sich eine Quittung geben lassen.

6. Alle Oster- und Lauberfest sollen sie die T. T. Väter durch das halb Jahr Gefäll fleissig nachreithen und auch zu

Papier stellen, auch sollen sie alle armer Kinder Namen wie auch von der Schul und Gem. Bedienten und Bedürftige zu Papier stellen, jedoch nicht mehr als [mindestens] von jeglichen Armen Leuten einen anzurechnen. Wenn solches vollzogen, sollen sie es dem Judenrichter und Bürgermeister vorweisen, welche nachzusehen haben, ob nicht etwelche aus den armen Kindern Vaters eigenen Mitteln hätten bedungen werden können. Ist es, dass den T. T. Vätern es dennoch für gutt, was sie verzeichnet, zu sein befundeten, soll ihr Votum eben gleich des Richters und Bürgermeisters respectirt werden. [Der Rabbiner soll ein besonderes Gutachten abgeben.]

7. Die Verdingung der armen Kinder sollen alle halbe Jahre d. i. in der höchsten Schul Talmud à 4 fl., in der mittelsten Bibel à 3 fl., in der kleinsten Beten mit 2 fl. den Schulmeistern abgestattet und die T. T. Väter sollen fleissend in Acht nehmen, umb die Kinder bei rechten Schulmeistern, (so bescheiden und gut lehren), angedinget werden.

73. Auch dass weilon wir gesehen haben, dass sehr grosse Unordnungen zwischen den Schulmeistern bishero gewesen sind und einer mehr als zu viel Schulkinder an sich gezogen und etwelche hingegen gar keine und kaum das Brot sich erwerben können, also soll von dato dieser neu gemachten Polizei dieses veränderten Gesetzes sich ein jeder hier angesessener Schulmeister zu halten wissen, nämlich dass er des Tags nicht mehr als 10 Stund lerne und zwar von der höchsten Schul soll eine Person vor $\frac{3}{4}$ Stund, einer aber der da den Talmud lehre, vor eine Stund, der die Bibel $\frac{3}{4}$ Stund, die da Lesen lernen $\frac{1}{2}$ Stund, die anfänglich 3 vor eine Stund zu rechnen sind und derer nicht mehr anzunehmen haben, als die obige 10 Stund betroffen, jedoch diese Knaben, so Thalud u. Bibel lernen, müssen schon vorhero ein halbes Jahr gelernt haben, alsdann ist ihnen diese ausgesetzte Stund anzurechnen und soll der Schulmeister für eine Stunde die Bezahlung nicht weniger als 6 fl. halbjährig haben, so in der Summa das halbe Jahr 60 fl. beträgt und dieses wird hiemit diesfalls ausgetheilt, um die Schulmeister desto füglicher die Jugend unterweise und sich dabei ernähren möge und die Schulmeister, welche die hohe Schul, Talmud und die Bibel lernen, sollen keine Madl und kleine Kinder lernen, umb er diesen Ersteren desto besser vorstehen könne.

74. Die einheimischen Schulmeister sollen alle Oster- und Lauberfest sich mit den Leuten unterreden, welche Kinder man ihm zu lernen geben thut, und gleich nach den Feiertagen

jedesmalen eine Specification der aufgenommenen Kinder, wie viel und wem sie gehören und auch was sie lernen, aufsetzen und den Richtern zustellen sollen, damit kein Unterschleif des obigen Aufsatzes nicht geschehe und soll keine Ausrede gelten, wenn eben einer sagen wollte, er lerne bei einem [Verwandten] umsonst, sondern es soll eben dergleichen unter diese Zahl der Studenten eingesetzt werden, umb man die übrige Kinder was die angesessenen Schulmeister nicht mehr annehmen können, andern zur Lehre verweise und soll der angesessene Schulmeister nach verflossener Zeit, als er die Specification eingereicht hätte kommen und sich beschweren, er habe nicht genug Lehrkinder auf die ihm ausgesetzte Stunden, so gilt seine Ansuchung im geringsten nicht mehr, wenn schon dergleichen Kinder fremden Schulmeistern überantwortet werden mussten, weil sie sich zeitlich und eben vor der Zeit diesfalls anzumelden haben [nur er selbst ist schuld und keiner soll sich seiner annehmen].

75. Die Gerichten sollen fleissig Acht haben auf die Schulmeister, und dem Schulklopper fleissig zu visitieren anbefehlen, umb sie nicht mehrere Schulkinder, als sie die Specification eingereicht und ihr Aufsatz ist, haben, sollte der Schulklopper bei einem über die Zahl finden, so sollen nicht allein ihm diejenigen Lehrkinder also balder weggenommen werden, sondern auch soll er auf Talmud-Thora einen Reichsthaler und nach Erkenntnis der Gerichten auf die Obrigkeit eine Straf erlegen, und wenn ein jeglicher einheimischer Schulmeister mit Schulkindern versehen, so sollen alle die übrigen Kinder den fremden wie forne gemeldet, verdinget, werden, jedoch nur auf 8 Stund. Sollte sich aber einer von den fremden Schulmeistern anmassen, ein mehreres als 8 Stund zu lehren, so soll derjenige gar weggeschafft werden; im Falle, dass wenn ein Fremder zum erstenmal herkäme und die einheimischen alle mit Lehrkindern auf 10 Stund versehen wurden und der Fremde auch so viel als 10 Stund betreffen zu lernen hätte ihm sothane Lehr zuzulassen ist. [Die Eifrigen befehligen sich und kommen ihrer Pflicht zuvor.]

(Fortsetzung folgt.)